

Psychiatrie : Gericht stützt Spitex

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände
Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St.
Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(2012)**

Heft 3: **Gesund bleiben im Betrieb**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-821926>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Psychiatrie: Gericht stützt Spitex

Das Berner Verwaltungsgericht hat kürzlich einer demenzkranken Frau unter dem Titel «Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen» Spitex-Leistungen zugesprochen, welche die Krankenversicherung mit bedenklicher Argumentation verweigert hatte. Wir haben das Urteil vom 2. März 2012 (200 11 902 KV) zusammengefasst.

red // Eine ältere Frau, wohnhaft im Kanton Bern, leidet seit längerem an einer fronto-temporalen Demenz. Aufgrund dieser psychischen Krankheit wird sie von der Spitex RegionKöniz unterstützt. Die Spitex-Organisation ersuchte unter Einreichung des Bedarfsmeldeformulars um Kostenübernahme für einen Pflegebedarf von 100 Std. pro Quartal, davon 21 Std. für Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung.

Einsprache ohne Erfolg

Die Krankenversicherung* lehnte den mit 21 Std. bezifferten Teil des Pflegebedarfes ab. Eine Einsprache gegen die Ablehnung hatte keinen Erfolg. Die Versicherung argumentierte, es liege keine therapierbare psychiatrische Diagnose vor und die Versicherte sei zudem in keiner psychiatrischen Behandlung. Der Fall wurde deshalb von der Patientin, vertreten durch Fürsprecher Andreas Danzeisen, an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern weitergezogen.

Das Gericht hatte zu entscheiden, ob die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 KLV («Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen bei der grundlegenden Alltagsbewältigung») und damit für die Kassenpflichtigkeit der Spitex-Leistungen in diesem Fall erfüllt sind. Gemäss der Bestimmung sind Massnahmen kassenpflichtig, die

* Auf Wunsch der Familie der betroffenen Frau wird die Krankenversicherung nicht namentlich genannt.



Bild: Spitex Verband CH/A. Meier

Ohne Unterstützung durch die Spitex würde die demenzkranke Frau wohl den ganzen Tag im Bett verbringen, hielt das Gericht fest.

krankheitsbedingte Beeinträchtigungen in den grundlegenden alltäglichen Lebensverrichtungen abzuwenden versuchen. Mit dieser Hilfe zur Selbsthilfe soll erreicht werden, dass die psychisch erkrankte Person die alltäglichen Lebensverrichtungen wieder selber besorgen kann.

Der Gerichtsentscheid

Das Berner Verwaltungsgericht stützte sich bei seinem Urteil auf die neue Pflegefinanzierung und kam im Wesentlichen zu folgenden Schlüssen:

- Die Krankenversicherte leidet an einer Demenz mit ausgeprägten Verhaltens- und Persönlichkeitsstörungen, was unbestrittenermassen eine psychische Erkrankung darstellt. Daneben besteht unter anderem eine Verwahrlosungstendenz.
- Es ist davon auszugehen, dass die Frau verschiedene alltägliche Lebensverrichtungen ohne Hilfe Dritter nicht mehr selbständig vornehmen würde. So würde sie sich ohne Aufforderung durch die Mitarbeiterinnen der Spitex beispielsweise nicht mehr regelmässig waschen oder die Kleider wechseln, und sie würde auch die Nahrungsaufnahme, insbesondere die Flüssigkeitszufuhr, vernachlässigen. Ferner würde sie aufgrund der de-

menzbedingten Persönlichkeitsveränderung ohne Unterstützung durch die Spitex wohl den ganzen Tag im Bett verbringen.

- Die Spitex-Einsätze dienen daher der Überwachung und ermöglichen der Frau, eine minimale Tagesstruktur aufrechtzuerhalten. Die Unterstützung durch die Spitex ist sodann krankheitsbedingt notwendig, da sie auf die Demenzerkrankung der Frau zurückzuführen ist.
- Für die Kostenübernahme durch die Versicherung ist nicht entscheidend, dass ein zeitlicher Abschluss der Spitex-Pflege nicht absehbar ist und die Leistungen dauernd erbracht werden müssen. Dies gilt gerade auch dann, wenn – trotz Spitex – die Selbständigkeit im Alltag nicht mehr erreicht werden kann.
- Mit der Unterstützung der Spitex wird der Versicherten die Pflege zu Hause ermöglicht und eine notwendige stationäre Behandlung konnte (vorerst) vermieden werden, was dem Sinn und Zweck der entsprechenden Verwaltungsbestimmung entspricht.
- Eine psychotherapeutische bzw. psychiatrische Behandlung – wie sie von der Krankenversicherung gefordert wurde – ist hingegen nicht erforderlich. Für die Leistungspflicht genügt es, dass jemand mit einer psychischen Krankheit in Behandlung bei einem Hausarzt ist.

Unter Berücksichtigung dieser Argumente hiess das Berner Verwaltungsgericht die Beschwerde vollumfänglich gut, womit die Krankenversicherung die Kosten für Leistungen der Spitex zu übernehmen hatte. Ausserdem hat die Versicherung die Kosten für den Anwalt der versicherten Person vor dem Verwaltungsgericht zu tragen.

Laut Angaben von Fürsprecher Andreas Danzeisen hat die Krankenversicherung das Urteil akzeptiert.

Spitex-Organisationen, die sich für das Urteil im Wortlaut interessieren, schicken eine Mail an: info@spitex-köniz.ch